

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Dezember 2025

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLE GmbH (philoro) sind für das „philoro Edelmetalldepot“ die folgenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Mit dem „philoro Edelmetalldepot“ wird ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag begründet, wobei die folgenden Bestimmungen integraler Bestandteil dieses Vertrags sind. Bei Abschluss eines Verwahrungsvertrags kann der Kunde zwischen Sammelverwahrung und Einzelverwahrung (Premium-Variante), unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2, wählen.

(2) Die Konditionen und Preise der Verwahrung sind im „Preisblatt für das philoro Edelmetalldepot“ geregelt, das ebenfalls integraler Bestandteil des Verwahrungsvertrags ist.

(3) Ein Verbraucher ist eine Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, d.h. eine Willenserklärung über einen Tatbestand abgibt, und dieses Geschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Der Verwahrungsvertrag kommt im Zeitpunkt der Annahme durch philoro zustande und gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Verwahrungsvertrag kann unter physischer Anwesenheit der Parteien in einer Niederlassung von philoro sowie im Fernabsatz geschlossen werden. Der Kunde hat im Online-Shop der philoro die Möglichkeit, die gekauften Sachen mittels Abschlusses des Verwahrungsvertrages „philoro Edelmetalldepot“ verwahren zu lassen. In diesem Fall erfolgt der Abschluss des Kaufvertrages zusammen mit dem Abschluss des „philoro Edelmetalldepot“.

(3) Aus gesetzlichen Gründen sind wir dazu angehalten, die Identität des Kunden und etwaiger bevollmächtigter Personen festzustellen und zu überprüfen. Dies erfolgt bei physischer Anwesenheit des Kunden mittels eines amtlichen Lichtbildausweises. Wird der Vertrag im Fernabsatz geschlossen, ist eine beglaubigte Ausweiskopie des Kunden für die Identifizierung erforderlich. Eine Identifizierung mittels der Übermittlung einer einfachen Ausweiskopie kann dann durchgeführt werden, wenn die Zahlung durch Banküberweisung (SEPA-Lastschrift) erfolgt, das Konto auf den Kunden lautet, der Kunde bei Kontoeröffnung bereits von der Bank aufgrund gesetzlicher Vorgaben identifiziert wurde und diese Bank philoro schriftlich bestätigt, dass sie die Identität des Kunden festgestellt und überprüft hat. Besteht Zweifel an der Echtheit der Kopie einer vorgelegten Urkunde, kann philoro verlangen, dass diese im Original vorgelegt wird.

(4) Der Kunde versichert, dass er selbst wirtschaftlicher Berechtigter ist. Falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern sollten, gibt der Kunde dies philoro unverzüglich schriftlich bekannt.

§ 3 ZAHLUNG UND GEBÜHREN

(1) Die Höhe der Lagergebühren ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 2 genannten Preisblatt. Diese Lagergebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Rechnung gestellt.

(2) Anhand des öffentlich zugänglichen LBMA-Fixing-Kurs wird der Wert, der in dem Depot gelagerten Edelmetalle in Gramm, ermittelt (LBMA-Fixing A.M., 11:30 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange

Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderen bei: <https://www.lbma.org.uk/prices-and-data/precious-metal-prices#/>). Dieser Wert ist im Depotauszug abgebildet.

(3) Für jede mangels Deckung oder auch aus Verschulden der kontoführenden Bank des Kunden oder des Kunden selbst nicht eingelöste Lastschrift, erhebt philoro eine Rücklastschriftgebühr. Die Höhe der Rücklastschriftgebühr ergibt sich aus dem unter § 1 Abs. 2 genannten Preisblatt. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass philoro nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 4 VERWAHRUNG

(1) Die Lagerung erfolgt als Sammelverwahrung in einem von philoro betriebenen und für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Hochsicherheitslager in Österreich. Bei der Premium-Variante erfolgt die Lagerung als Einzelverwahrung. Die Güter werden als Sondervermögen gekennzeichnet.

(2) Für die Verwahrung sind Edelmetalle in Gold, Silber, Palladium und Platin vorgesehen, die der Kunde bei philoro erwerben kann. Diese müssen jedoch in Form und Güte auf der aktuellen Preisliste von philoro (philoro.at) gelistet sein. Bei Numismatik (Sammlerware) kann kein Vertrag zur Sammelverwahrung abgeschlossen werden, sondern ausschließlich die Premium-Variante gewählt werden.

(3) Unabhängig von der Art der Verwahrung, stellt philoro dem Kunden einmal im Quartal eine Bestätigung über die im Edelmetalldepot befindlichen Sachen aus (Depotauszug). Auf individuellen Wunsch und gegen entsprechende Gebühren, können bei philoro weitere Bestätigungen angefordert werden.

§ 5 ÄNDERUNG VON KONDITIONEN

(1) philoro ist berechtigt, die Preise des im § 1 Abs. 2 genannten Preisblatts sowie diese Besonderen Geschäftsbedingungen in angemessenem Umfang zu ändern. Für Verbraucher gilt, dass eine Änderung der Preise des im § 1 Abs. 2 genannten Preisblatts durch philoro im Falle des Schweigens des Kunden das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten darf, wobei eine Änderung in den ersten 2 Vertragsmonaten ausgeschlossen ist.

(2) Der Kunde wird von philoro über eine derartige Änderung rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung, informiert. philoro wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen und des Preisblatts betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Versionen auf ihrer Internetseite (<https://philoro.at/lagerung/edelmetalldepot>) veröffentlichen und dem Kunden per E-Mail zur Verfügung stellen.

(3) Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht schriftlich längstens bis 2 Wochen vor Inkrafttreten, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt (als schriftlich im Sinne dieser Besonderen Geschäftsbedingungen gelten insb. auch die Korrespondenz per E-Mail).

§ 6 VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

(1) Ist der Kunde Unternehmer gilt als ausdrücklich vereinbart, dass Forderungen von philoro, die aus dem Verwahrvertrag stammen, nicht verjähren.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Dezember 2025

§ 7 BEVOLLMÄCHTIGUNG

(1) Der Kunde ist berechtigt, Personen zu bevollmächtigen (Depotvollmacht), die über die im Depot verwahrten Sachen verfügen können. Die Depotvollmacht umfasst, soweit nicht anders vereinbart, folgende Rechtsgeschäfte, die in Zusammenhang mit dem „philoro Edelmetalldepot“ stehen: Verwahrung oder Herausgabe. Eine Vollmacht berechtigt nicht zur Kündigung, zu Änderungen des Vertrages sowie zur Erteilung von Subvollmachten.

(2) Eine Vollmacht muss schriftlich vorliegen. philoro behält sich vor, eine von einem Notar oder Gericht beglaubigte Vollmacht zu verlangen. Der Bevollmächtigte muss seine Unterschrift in Gegenwart des Vollmachtgebers und eines Mitarbeiters von philoro abgeben (Unterschriftenprobe) sowie seine Identität nachweisen (amtlicher Lichtbildausweis).

(3) philoro behält sich vor, die Zulassung eines Bevollmächtigten abzulehnen, wenn Zweifel an dessen Identität oder Geschäftsfähigkeit bestehen.

(4) Der Kunde kann eine erteilte Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Der Kunde kann auch über seinen Tod hinaus bevollmächtigen. philoro ist in diesem Fall nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Vollmachtgeber verstorben ist. Ist der Vollmachtgeber bekannterweise verstorben und bestehen seitens philoro Zweifel an der Gültigkeit der Vollmacht, kann philoro die Ausübung der Vollmacht von der Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses bzw. einer Einantwortungsurkunde oder Gleichwertiges abhängig machen. philoro ist berechtigt, etwaige mit dem Verlassenschaftsverfahren zusammenhängende Aufwände dem Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolgern gegenüber anzulasten.

§ 8 HERAUSGABE

(1) Der Kunde hat zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale von philoro Anspruch auf Rückstellung seiner verwahrten Sachen.

(2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Anspruch auf die Herausgabe bestimmter Jahrgänge hat (ausgenommen Premium-Variante). philoro ist somit zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Art berechtigt. philoro ist dennoch bemüht, dem Kunden auch bei Sammelverwahrung jene Jahrgänge bzw. Hersteller zurückzustellen, die übergeben wurden.

(3) Zugang zum Depot haben aus Sicherheitsgründen ausschließlich Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von philoro. Der Kunde hat keinen Zugang zum Depot.

(4) Eine Ausfolgerung in einer vom Kunden explizit gewünschten Filiale von philoro kann bis zu drei Werktagen in Anspruch nehmen (Zeitraum für die Überstellung der Sachen in die Wunschfiliale). Bei einer Überstellung in eine Wunschfiliale trägt philoro die Kosten und die Gefahr des Transports.

(5) Der Kunde hat die Sachen unmittelbar nach Rückstellung zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 WIDERRUFSRECHT

(1) Ist der Kunde Unternehmer, ist das Widerrufsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Für den Vertragsabschluss im Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge wird ausdrücklich auf § 3 Abs. 3 Z 4 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) hingewiesen, wo normiert wird, dass Verbraucher kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Waren oder Dienstleistungen haben, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer

keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, abhängt. Dies ist bei Edelmetall der Fall. Der Verwahrungsvertrag kann ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist zum Widerruf beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses (i.d.R. Annahme des Vertrags durch philoro). Um das Widerrufsrecht auszuüben hat der Kunde die philoro EDELMETALLE GmbH, Währinger Straße 26, 1090 Wien, mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Verwahrungsvertrag zu widerrufen, zu informieren.

(3) Muster Widerrufsformular:

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An die philoro EDELMETALLE GmbH, Währinger Straße 26, 1090 Wien,

E-Mail: kontakt@philoro.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

§ 10 KÜNDIGUNG UND ENTGELTFORTZAHLUNG NACH RÜCKSTELLUNG

(1) Der Verwahrungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Verwahrungsvertrag kann von beiden Seiten zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Auch wenn dem Kunden die Sachen bereits rückgestellt wurden, ist das Entgelt bis zur Beendigung des Verwahrungsvertrages zu zahlen.

(2) Jede Partei kann den Verwahrungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch philoro wird insbesondere angesehen, wenn der Kunde den fälligen Preis nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest einem Monat nicht entrichtet hat oder wenn der Kunde einer Änderung der Preise („Preisblatt für die Verwahrung“) oder der Konditionen der Verwahrung („Besondere Geschäftsbedingungen für das philoro Edelmetalldepot“) wirksam widerspricht.

(3) Im Falle einer Kündigung muss der Kunde alle verwahrten Gegenstände spätestens am letzten Tag der Kündigungsfrist in einer Filiale von philoro abholen. Alternativ dazu kann der Kunde philoro mit dem Transport beauftragen. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen nach Wahl von philoro. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Verstreicht die Zeit zur Abholung ungenutzt, verkauft philoro die eingelagerten verwahrten Gegenstände am ersten Tag nach Ablauf der Kündigungsfrist zu den dann gültigen Ankaupreisen, veröffentlicht unter philoro.at. Der Gegenwert wird auf die hinterlegte Bankverbindung des Kunden überwiesen. Das nach § 11 eingeräumte Pfandrecht bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 11 PFANDRECHT

(1) Durch die Einlagerung bei philoro erhält philoro als Lagerhalter für alle Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht am eingelagerten Gut.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Dezember 2025

§ 12 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- (1) philoro schließt eine Versicherung über die verwahrten Gegenstände ab. Die Deckungssumme ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 genannten Preisblatt für die Verwahrung.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei sorgfältiger Verwahrung Edelmetalle mit der Zeit leicht verfärbten können, was jedoch keinen Einfluss auf deren Materialwert hat. philoro übernimmt für solche Verfärbungen keine Haftung.
- (3) Etwaige Beschädigungen der verwahrten Gegenstände hat der Kunde unverzüglich philoro anzuzeigen. philoro übernimmt keine Haftung für Schäden, die erst gemeldet werden, nach dem der Kunde die Sachen bereits aus den Geschäftsräumlichkeiten von philoro gebracht hat.

§ 13 KORRESPONDENZ, ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

- (1) Verfügungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind vom Kunden schriftlich vorzunehmen. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird auch durch E-Mail erfüllt.
- (2) Wenn der Kunde gegenüber philoro eine elektronische Adresse (insbesondere E-Mail) bekanntgegeben hat, ist philoro dazu berechtigt, sämtliche Korrespondenz rechtswirksam an diese Adresse übermitteln.
- (3) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, philoro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Schriftliche Mitteilungen der philoro gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die letzte der philoro bekannt gewordenen Adresse des Kunden abgesendet worden sind.

§ 14 DATENSCHUTZHINWEIS

Der Kunde stellt die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten freiwillig bereit. Allerdings kann der Verwahrungsvertrag nicht abgeschlossen werden, wenn der Kunde seine personenbezogenen Daten nicht bereitstellt. Die Erforderlichkeit zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Erfüllung des gegenständlichen Verwahrungsvertrags.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss des österreichischen IPRG und des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem „philoro Edelmetalldepot“ das Handelsgericht Wien zuständig.
- (3) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsschluss mit uns gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.